

**Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Trossingen
- Änderung Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat am 19.09.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 22.02.2016, beschlossen.

§ 1 Zusätzliche Entschädigung

§ 3 Zusätzliche Entschädigung wird wie folgt neu gefasst:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wie folgt:

- a) Feuerwehrkommandant **€ 4.800,--** im Jahr im Einzelnen wie folgt:
 - Als Kommandant € 2.400,-- im Jahr gem. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR
 - Als Ausbilder € 2.400,-- gem. § 3 Nr. 26 EStG

- b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant **€ 4.800,--** im Jahr
 - Als Stellvertr. Kommandant € 2.400,-- im Jahr gem. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR
 - Als Ausbilder € 2.400,-- gem. § 3 Nr. 26 EStG

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, den 19.09.2016

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

(Siegel)